



Satzung des Nordbadischen Fechterbundes e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 11.12.1949 gegründete Verband führt den Namen:

“Nordbadischer Fechterbund e. V.“

- Landesverband für das Sportfechten — abgekürzt NFB -

2. Der NFB hat seinen Sitz in Tauberbischofsheim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Tauberbischofsheim eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Rechtsgrundlagen

1. Der NFB ist ein Amateursportverband. Er ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

2. Der NFB ist Mitglied im Badischen Sportbund (BSB) und im Deutschen Fechter Bund e.V. (DFB).

3. Der NFB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts, Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports; im Einzelnen durch:

- a) Pflege des Fecht sports und Sorge für seine Ausbreitung im Sinne der Sportordnung des DFB,
- b) Bekämpfung jeder Form des Dopings und in enger Zusammenarbeit mit dem DFB zuständig für präventive und repressive Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener Leistungssteigerender Mittel und Methoden zu unterbinden. Naheres regelt die Anti-Doping Ordnung des Verbandes.
- c) Ausschreibung und Durchführung von Landesmeisterschaften,
- d) Verfolgung der fecht sportlichen Belange gegenüber dem DFB,
- e) Förderung der Zusammenarbeit mit den übrigen Landesfechtverbänden,
- f) Wahrnehmung der Interessen des nordbadischen Fecht sports im Landessportverband Baden-Württemberg (LSV) und in anderen Organisationen,
- g) Ausbildung und Einsatz von fachlich ausgebildeten Übungsleitern.

5. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des NFB.

6. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurück. Mitgliederbeiträge und Spenden werden in keinem Fall erstattet.

7. Der NFB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Satzung des Nordbadischen Fechterbundes e. V.

8. Mittel des NFB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
9. Es darf keine Person **und /oder Verein bzw. Abteilung eines Vereins** durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
10. Rechtsgrundlagen des NFB sind die Satzung und die Ordnungen, die der NFB zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des NFB sind die alle Vereine bzw. Abteilungen, deren Vereinszweck das Sportfechten ist und die ihren Sitz im Bereich des BSB haben.
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erworben.
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
Bei Ablehnung von Aufnahmeanträgen ist Einspruch beim Nordbadischen Fechtertag möglich; dessen Entscheidung ist unanfechtbar. Eine Ablehnung des Antrages braucht nicht begründet werden.
3. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Satzung und Ordnungen des NFB.
4. Durch die Aufnahme des Vereins / der Abteilung nach §3, Abs.1 erwerben alle ihm / ihr angehörigen Mitglieder die Zugehörigkeit zum NFB und zum DFB. Die Mitglieder der dem NFB zugehörenden Vereine haben das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung und der auf ihrer Grundlage ergangenen Ordnungen an Veranstaltungen des NFB teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen; sie sind insoweit verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen des NFB zu beachten und unterliegen den darin festgelegten Bestimmungen einschließlich der Verfahrens- und Strafvorschriften.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Vereins, durch Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt aus dem NFB kann nur mit dreimonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erklärt werden.
6. Erlischt die Mitgliedschaft eines Vereins oder eines einzelnen Vereinsmitgliedes im Landessportverband (LSV) oder im Badischen Sportbund (BSB), so erlischt auch die Zugehörigkeit zum NFB.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

1. Die Vereine bzw. Fechtabteilungen müssen alljährlich zum 1. Januar die Zahl aller ihrer Mitglieder an den Badischen Sportbund melden.
2. Die Vereine sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag an den NFB zu entrichten. Außerdem kann der NFB eine **Aufnahmegebühr** oder im Bedarfsfalle zusätzliche Umlagen erheben. Eine rückwirkende Erhebung ist unzulässig. Einführung, Höhe und Fälligkeit solcher Forderungen werden vom Nordbadischen Fechtertag oder vom Vorstand beschlossen.
3. Einzelmitglieder der dem NFB angehörenden Vereine, welche in den Vorstand und das Ehrengericht gewählt oder berufen werden, unterstehen mit der Annahme ihrer Wahl oder ihrer Berufung dieser Satzung und der Gerichtsbarkeit des NFB in allen mit ihrer Amtsführung – auch nach Beendigung des Amtes – zusammenhängenden Angelegenheiten.

Satzung des Nordbadischen Fechterbundes e. V.

4. Die dem NFB angehörenden Vereine und deren Einzelmitglieder – z. B. Fechter, Kampfrichter, Amtsträger, Trainer, Betreuer – unterstehen mit ihrer Meldung und Teilnahme an Veranstaltungen des NFB (wie etwa Verbandsmeisterschaften, Qualifikationsturniere, Lehrgänge, Ranglisten-Turniere) dieser Satzung und der Gerichtsbarkeit des NFB. Ranglisten-Fechter unterstehen mit der Annahme ihrer Förderungen dieser Satzung und damit der Gerichtsbarkeit des NFB.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind die Träger des NFB.
2. Jeder Verein ist berechtigt, Anträge zum Fechttag zu stellen.
3. Die Vereine werden auf dem Fechttag durch den 1. Vorsitzenden und durch Delegierte vertreten, die Mitglieder des betreffenden Vereins sein müssen. Die Anzahl der Delegierten eines Mitglieders richtet sich nach der Zahl der Einzelmitglieder, wie sie die letzte Bestandserhebung vor dem Fechttag ausweist. Die Mitglieder können für je angefangene 50 Einzel-Mitglieder einen Delegierten entsenden, sofern der Verein mindestens 20 Mitglieder hat. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist innerhalb der Vereine übertragbar. Eine Übertragung muss schriftlich von den Vertretungsberechtigten Organen der Vereine vorliegen. Eine Übertragung –auch schriftlich mit Vollmacht- auf einen anderen Verein ist nicht zulässig. Ferner hat jedes Ehren- und Vorstandsmitglied des NFB in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitgliederrechte ruhen, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem NFB nicht nachgekommen ist.

§ 6 Organe des NFB

- a) der ordentliche und außerordentliche Fechttag (§ 7),
- c) der Vorstand (§ 8),
- e) der Sportausschuss (§ 9),
- f) der Ehrenrat (§ 10),

§ 7 Fechttag

1. Der Fechttag ist das höchste Organ im NFB; er ist die Hauptversammlung der Fechtporttreibenden Vereine in Nordbaden.
2. **Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt und der ordentliche Fechttag findet alle zwei Jahre statt.** Hierzu wird durch den Vorstand eingeladen, der die Tagesordnung aufstellt und diese spätestens sechs Wochen vor dem Verbandstag mit der Einladung, welche genaue Zeit- und Ortsbestimmung enthalten muss, bekannt gibt. Die Einladung muss in Textform (§126 b BGB) erfolgen.
3. Jeder ordnungsgemäß einberufene Fechttag ist beschlussfähig. Stimmberechtigt auf dem Verbandstag sind:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes mit je 1 Stimme,
 - b) die Vorsitzenden der Vereine oder Vereinsabteilungen mit je einer Stimme,
 - c) die anderen Vertretungsberechtigten der Vereine mit der Stimmenzahl gemäß § 5 Ziff. 3.
 - d) der Ehrenpräsident
 - e) die Ehrenmitglieder
4. Die Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages muss enthalten:

Satzung des Nordbadischen Fechterbundes e. V.

- a) Berichte des Vorstandes,
 - b) Bericht über die Kassen- und Rechnungsprüfung,
 - c) Berichte der Ausschüsse und des Ehrengerichts,
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Neuwahlen
 - f) Beschlussfassung über die vom Vorstand aufzustellenden Haushalts- und Arbeitspläne und die Festsetzung der Beiträge,
 - g) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - h) Anträge,
 - i) Verschiedenes.
5. **Die dem Vorstand des NFB zu dem Fechttag fristgerecht vorgelegten und in die Tagesordnung aufgenommenen Anträge sind dem Vorsitzenden der Vereine, bzw. der Abteilungen 2 Wochen vor Beginn des Fechttages in Schriftform weiterzuleiten.** Dringlichkeitsanträge können während der Tagung nur zugelassen werden, wenn sie von einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen unterstützt werden.
6. Außerordentliche Fechttage können jederzeit auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Ein außerordentlicher Fechttag muss einberufen werden, wenn dies durch schriftlich begründeten Antrag und mit Zustimmung von mindestens einem Drittel aller Vereine verlangt wird.
7. Der außerordentliche Fechttag muss spätestens vier Wochen nach Eingang eines solchen Antrages unter Angabe des Tagungstermins, des Tagungsortes und der Tagesordnung einberufen werden, wobei der Tagungstermin nicht länger als acht Wochen nach der Einladung liegen soll. Der Tagungsort soll vom Vorstand unter Berücksichtigung günstiger Anreisewege bestimmt werden.
8. Den Vorsitz im Fechttag führt der Präsident nach parlamentarischen Grundsätzen.
9. Die Beschlüsse des Fechttages werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
10. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich.
Änderungen der Ordnungen, welche nicht Bestandteil der Satzung sind, stellen keine Satzungsänderung dar.
11. Die Beschlüsse der Fechttage sind schriftlich niederzulegen und vom Tagungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Innerhalb von 8 Wochen sind Abschriften oder Ablichtungen des Protokolls allen Vereinen zuzuleiten.
12. Der Protokollführer wird jeweils vom Fechttag bestimmt.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) dem 1. Vorsitzenden dieser trägt die Bezeichnung: „Präsident“
- b) dem 2. Vorsitzenden dieser trägt die Bezeichnung: „Vizepräsident“
- c) dem Vorstandsmitglied „Finanzen“
- d) dem Vorstandsmitglied „Sport“
- e) dem Vorstandsmitglied „Jugendsport“
- f) dem Vorstandsmitglied „Lehrwart“.

Satzung des Nordbadischen Fechterbundes e. V.

Der Leistungssportkoordinator des NFB kann an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Vorstandsmitglieder werden vom Fechtertag für die Dauer von 4 Jahren aus dem Kreis der volljährigen Mitglieder der Mitgliedsvereine gewählt. In den Vorstand dürfen nicht mehr als 2 Mitglieder eines Mitgliedsvereines gewählt werden. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtszeit aus, so ist vom Vorstand für die Zeit bis zum nächsten Fechtertag ein Ersatzmann zu wählen.

Der Vorstand führt die Beschlüsse des NFB durch. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt; jedoch darf der 2. Vorsitzende von dieser Befugnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand berichtet dem Fechtertag über seine Tätigkeit und stellt die Haushalts- und Arbeitspläne auf. Er ist berechtigt, für besondere Aufgaben Ausschüsse zu bestellen, die dem Vorstand verantwortlich sind. Der Vorsitzende oder ein anderes von diesem ermächtigtes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, an den Sitzungen solcher Ausschüsse mit Stimmrecht teilzunehmen.

Der Vorstand und die von ihm bestellten Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, nach ordnungsgemäßer Einladung anwesend sind, oder alle Mitglieder an dem schriftlichen Meinungsaustausch über die angestrebte EntschlieÙung teilgenommen haben.

Der Vorstand und die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in Sitzungen oder nach schriftlichem Meinungsaustausch. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorsitzende ist für die Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen des Fechtertages und des Vorstandes verantwortlich. Er beruft die Vorstandsmitglieder zu Vorstandssitzungen ein, bestimmt Ort und Zeit und stellt die Tagesordnung auf. Die Einladungen zu den Sitzungen sind jedoch an eine Frist von mindestens einer Woche gebunden.

Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des Paragraph 3, Nr. 26a EStGB, gewähren, zum Zwecke des pauschalen Auslagenersatzes.

§ 9 Sportausschuss

1. Der Sportausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) dem Vorstandsmitglied „Sport“ zugleich Vorsitzender
 - b) dem Vorstandsmitglied „Jugendsport“ zugleich Stellvertretender Vorsitzender
 - c) dem Vorstandsmitglied „Lehrwart“
 - d) dem Bezirksfechtwart „Rhein-Neckar-Kreis“
 - e) dem Bezirksfechtwart „Neckar - Odenwald-Kreis“
 - f) dem Bezirksfechtwart „Karlsruhe-Enz-Kreis“
 - g) dem Bezirksfechtwart „Main-Tauber-Kreis“
 - h) dem Beauftragten für „A-Jugend, B-Jugend und Schüler“
 - i) dem Fachwart für „Kampfrichterwesen“
 - j) **dem Gleichstellungsbeauftragten**
 - k) dem Jugendleiter
 - l) **dem Seniorenbeauftragten**
2. Der Leistungssportkoordinator NFB nimmt kraft seines Amtes an den Sitzungen des Sportausschusses mit beratender Stimme teil. Die hauptamtlichen Landestrainer nehmen kraft ihres Amtes mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Satzung des Nordbadischen Fechterbundes e. V.

3. Die Bezirksfechtwarte werden auf dem Fechttag von den Vereinen der jeweiligen Bezirke für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Bezirke sind:

1. Bezirk „Rhein-Neckar-Kreis“
 2. Bezirk „Neckar-Odenwald-Kreis“
 3. Bezirk „Karlsruhe-Enz-Kreis“
 4. Bezirk „Main-Tauber-Kreis“
4. Die Aufgaben des Sportausschusses regelt die Sportordnung. Die Mitglieder des Sportausschusses werden vom Fechttag auf 4 Jahre gewählt.

Beschlüsse des Sportausschusses bedürfen, um wirksam zu werden, der Bestätigung durch den Geschäftsführenden Vorstand.

§ 9a Sportausschuss

Zur Regelung des gemeinsamen Sportbetriebes in der Interessengemeinschaft Leistungssport der Fechtverbände in Baden-Württemberg e. V. (IG Fechten BW) wird ein gemeinsamer Sportausschuss eingerichtet.

Die Beschlüsse des gemeinsamen Sportausschusses sind für den Sportausschuss des NFB bindend.

Kraft Amtes gehören dem gemeinsamen Sportausschuss folgende Personen an:

- a) das Vorstandsmitglied „Sport“
- b) das Vorstandsmitglied „Jugendспорт“

Daneben wird vom Fechttag ein weiterer Vertreter für die Zeit bis zu den nächsten Wahlen des Vorstandes des NFB gewählt.

§ 10 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat wird vom Fechttag auf 4 Jahre gewählt. Er besteht aus 5 Mitgliedern, die aus 5 verschiedenen Mitgliedsvereinen zu wählen sind. Sie sollen mindestens 30 Jahre alt sein. Kein Ehrenrats-Mitglied darf gleichzeitig ein Amt im NFB bekleiden. Der Ehrenrat wählt sich seinen Vorsitzenden selbst, gibt sich eine eigene Geschäftsordnung und Verfahrensordnung. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig.

Der Ehrenrat hat über Berufungsanträge zu entscheiden, die gegen Strafen des Verbandsvorstandes bei ihm eingereicht werden.

Zur Beschlussfassung über Berufungsanträge genügen 3 Mitglieder, die vom Ehrenrats-Vorsitzenden so bestimmt werden, dass jegliche Befangenheit ausgeschlossen ist.

§ 11 Ehrenpräsident und Ehrenmitgliedschaft

1. Der Fechttag kann um den Fechtsport Verdiente Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Er kann einem ausscheidenden Präsidenten den Titel „Ehrenpräsident“ verleihen.
2. Der Ehrenpräsident hat Sitz und Stimme im Vorstand und beim Fechttag.
3. Ein Ehrenmitglied des NFB hat Sitz und Stimme im Fechttag.

Satzung des Nordbadischen Fechterbundes e. V.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kasse des NFB wird im Abstand von einem Jahr durch 2 von dem Fechttag gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten dem Fechttag und dem Hauptausschuss einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlassung des Vorstandsmitgliedes „Finanzen“ beim Fechttag.

§ 13 Wahlverfahren

Alle Wahlen sind in der Regel schriftlich und geheim durchzuführen. Wird für ein Amt nur ein Kandidat vorgeschlagen, so ist die Wahl durch offene Abstimmung mit Feststellung der Gegenstimmen und Enthaltungen zulässig.

Ein Kandidat ist gewählt, wenn er die einfache Stimmenmehrheit erhalten hat. Wenn mehrere Kandidaten zur Wahl stehen, ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist eine Neuwahl für diejenigen Kandidaten anzusetzen, die die gleiche Stimmenzahl erhalten haben. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied der Mitgliedsvereine.

§ 14 Strafen

Bei Verstößen gegen die Satzungen und die Sportordnung des NFB, bei ehrenrührigen Handlungen und unsportlichen Verhalten, durch welche das Ansehen oder die Belange des NFB oder des Fechtsports geschädigt werden, ist der Vorstand berechtigt, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges Strafen gegen die Mitglieder zu verhängen. Sonstige Bestrafungen regelt die DFB-Fechtordnung.

Ebenfalls können Sanktionen wegen Verstöße gegen die

Anti-Doping Ordnung verhängt werden. Die Einzelheiten, insbesondere die Art der Sanktionen und die Befugnisse zu ihrer Verhängung regelt die Anti – Doping Ordnung.

In allen anderen Fällen kann die Bestrafung bestehen aus:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Geldbuße bis 150,- €
- d) Sperre
- e) Ausschluss

Das Urteil muss durch einen ordnungsgemäßen Gesamtvorstandsbeschluss gefällt werden und ist dem Betroffenen mit ausreichender Begründung unter Bekanntgabe des Rechtsmittels zuzustellen. Als Rechtsmittel gilt die Berufung beim Ehrenrat. Die Berufung muss binnen 4 Wochen, gerechnet ab Zustellung des Urteils, beim Vorstand zur Weiterleitung an den Ehrenrat eingereicht werden.

§ 15 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch einen Fechttag beschlossen werden. Zur Gültigkeit eines Änderungsbeschlusses ist eine Mehrheit von 3-Viertel der vertretenen Stimmen erforderlich, jedoch mindestens die Hälfte aller satzungsgemäßen Stimmen.

§ 16 Auflösung des NFB

Die Auflösung des NFB kann durch Beschluss eines außerordentlichen Fechtertages erfolgen. Der Auflösungsantrag muss beim Vorsitzenden schriftlich begründet eingereicht und von der Hälfte aller Mitglieder unterstützt werden. Der Auflösungsantrag wird von den Mitgliedern mit der Einladung bekannt gegeben.

Satzung des Nordbadischen Fechterbundes e. V.

Für die Einladung gelten die Bestimmungen des § 7.

Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine 3-Viertel-Mehrheit aller satzungsgemäßen Stimmen erforderlich.

Im Falle der Auflösung des NFB ist sein zu diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen dem BSB oder dessen Rechtsnachfolger treuhänderisch zur Verfügung zu stellen mit der Maßgabe, es bis zur Neugründung eines Fechtsporttreibenden Verbandes oder für die Fechtsporttreibenden Vereine innerhalb des BSB zu verwahren.

Tauberbischofsheim, den 11.12.2019